

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Berufskollegs treffen folgende

Regelung

zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags
für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 58 Schulgesetz - SchulG), bei denen

- die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt (Protokollerklärung zu § 44 Nummer 1 TV-L) und
- entsprechende Beamtinnen oder Beamte nicht vorhanden sind.

§ 2 Urlaub

(1) Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien (§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 2026. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Regelung nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber der anderen Betriebspartei gekündigt wird.

Düsseldorf, den 03.06.2025

Düsseldorf, den 14.05.2025

gez.
Dr. Urban Mauer
Staatssekretär
Ministerium für Schule und Bildung NRW

gez.
Michael Suermann
Vorsitzender des Hauptpersonalrats
Berufskollegs